



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank Schwechat auf Einhaltung der Satzung



Eilmeldung März 2019:

- ⚡ **WEITREICHENDE NEUE ENTSCHEIDUNG DES OGH**
- ⚡ **HOLLAND FONDS GESCHÄDIGTE WERDEN JETZT ENDLICH IHR GELD ZURÜCK BEKOMMEN**
- ⚡ **VERJÄHRUNGSFRIST BEGINNT ERST AB KENNTNIS DER KICK-BACK (euphemistisch „Innenprovision“) ZAHLUNGEN an RLB und regionale Raiffeisenbanken**

Der Obmann und der Aufsichtsratsvorsitzende Ihrer Raiffeisenbank sollen Ihnen doch bitte erklären, **was dagegen spricht, Ihnen sofort mit Zins und Zinsezins Ihr bei Holland Fonds versenktes Geld zurück zu zahlen** – wenn das nicht erfolgt, gehen Sie zur Generalversammlung und wählen dort solche Funktionäre, die Ihre Interessen wahren und nicht solche die die Fehler der RLB vertuschen und zu Ihren Lasten sanieren

Im Detail:

Der OGH hat zum Thema Holland Fonds und Kick-Back für die RLB und die Raiffeisenbanken ohne Wissen der Genossenschafter und Anleger in einer richtungsweisenden Entscheidung klare Worte gesprochen:

„Eine Bank muss die Interessen ihrer Kunden bei der Anlageberatung schützen. Nimmt eine Bank hinter dem Rücken ihres Kunden Geld, verletzt sie das Kundeninteresse und haftet dafür.“





RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank Schwechat auf Einhaltung der Satzung



☒ **Hier das OGH Urteil:**

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Jus-tiz/JJT_20190226_OGH0002_00800B00166_18X0000_000/JJT_20190226_OGH0002_00800B00166_18X0000_000.pdf

☒ **Artikel in der Presse:**

<https://diepresse.com/home/recht/rechtswirtschaft/5596598/Raiffeisen-muss-Geld-fuer-Hollandfonds-zurueckzahlen>

☒ **Artikel im Standard:**

<https://derstandard.at/2000099705247/OGH-ueber-Hollandfonds-Wegen-Spesen-nichts-gewesen>

wir sind der Meinung, dass Ihr Obmann und Ihr Aufsichtsratsvorsitzender **JETZT AM ZUG SIND**, denn die Satzung Ihrer Raiffeisenbank Genossenschaft sieht wie folgt vor:

☒ Der Vorstand hat **die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes** (zumindest gem. §2 der Satzung der RB Schwechat) unter Beachtung der **gesetzlichen und satzungsmäßigen** Bestimmungen wahrzunehmen

☒ Dem Vorstand obliegt es, die **Mitgliederrechte bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien auszuüben** (zumindest gem. § 12 (1) lit. I der Satzung der RB Schwechat)

☒ Der **Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsbetrieb der Raiffeisenbank in allen Zweigen** der Verwaltung . . . (zumindest gem. § 14 der Satzung der RB Schwechat)





RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank Schwechat auf Einhaltung der Satzung



Wir sind der Auffassung, dass **die Aufgabe als Aufsichtsrat darin besteht, dafür zu sorgen**, dass der Vorstand gegenüber der Raiffeisenlandesbank die **Rechte ihrer Genossenschafter als Eigentümer** der Raiffeisenlandesbank wahrnimmt. Ein **Unterlassen dieser Pflicht** könnte, aus unserer Perspektive, sogar **erhebliches strafrechtlich relevantes Potential** haben.

Nicht nur wir haben den Eindruck, dass die Raiffeisenlandesbank im Fall Holland Fonds Ihren Eigentümern – den Genossenschaftern der Raiffeisenbanken in Niederösterreich – erheblich und womöglich sogar mit Vorbedacht geschadet hat, sondern auch der OGH hat nunmehr zu den Kick Backs klare Worte gesprochen.

Die Raiffeisenbanken in Niederösterreich stehen im Eigentum der Genossenschafter die – im Fall Hollandfonds – die wahren Leidtragenden sind. Die **Interessen der Genossenschafter** wurden – so der Eindruck - **verraten und verkauft** – zu diesem Eindruck gelangt man wenn man die neueste OGH Entscheidung liest und die zahlreichen anderen Entscheidungen zum Thema Holland Fonds im Hinblick auf die Stellung der Bankkunden als Genossenschafter und Eigentümer verfolgt, wo hinter dem Rücken der Anleger Kick Back Provisionen vereinbart wurden.

